

Geschäftsbereichsbehörden des BMVI

Nachrichtlich:  
Bundeseisenbahnvermögen  
Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken  
Bundesrechnungshof, Bonn  
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für  
Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Arbeit, Amt  
I - Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand,  
Hafen  
Hamburg Port Authority  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der  
Hansestadt Bremen (Ref. 04)  
bremenports GmbH & Co. KG

**Reinhard Kligen**  
Abteilungsleiter Z

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3000  
FAX +49 (0)30 18-300-807 3000

AL-Z@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 (C-377/17); hier: Hinweise zur Anwendung der HOAI**

Bezug: Erlass vom 14.08.2013 – KoM-WSV/2216.11/24-4 –

Erlass vom 14.04.2015 – KoM-WSV/2216.11/24-4 –

Aktenzeichen: Z 30/289.5/3

Datum: Berlin, 23.08.2019

Seite 1 von 4

I.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtsache C-377/17) festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 nicht mit der Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vereinbar sind.

Die Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in nationales Recht obliegt dem für die HOAI als Verordnung der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dieses wird dazu das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, weitere Bundesressorts, die Bundesländer und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die berufsständischen Kammern konsultieren, um im Anschluss einen Vorschlag zur Novellierung der HOAI vorzubereiten. Hieran wird sich ein Rechtsetzungsverfahren anschließen.

Bereits vor Anpassung der HOAI sind jedoch unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein unionsrechtskonformes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Das EuGH-Urteil bezieht sich allein auf verbindliche Mindest- und Höchstonorarsätze und bewertet die HOAI nicht insgesamt als europarechtswidrig. Die HOAI ist bis auf die Mindest- und Höchstonorarsätze weiterhin gültig.

Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten. In diesem Zusammenhang sind übergangsweise auch notwendige Anpassungen in den Vergabehandbüchern für freiberuflich Tätige (Vergabehandbuch des BMVI für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (VHLF) und Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)) vorzunehmen. Diese werden zeitnah bereitgestellt.

## II.

### Bestehende Verträge

Der EuGH hat ausschließlich die Unionsrechtswidrigkeit der preisrechtlich durch die HOAI verbindlich vorgegebenen Mindest- und Höchstonorarsätze festgestellt. Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist ansonsten von dem EuGH-Urteil nicht betroffen.

Verträge der öffentlichen Hand mit Architekten oder Ingenieuren, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, sind grundsätzlich weiterhin wirksam, auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsabschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstonorarsätze der HOAI ausgegangen wurde.

Da Mindest- und Höchstonorarsätze gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr durch das nationale Recht der HOAI verbindlich vorgegeben werden dürfen, besteht kein Anspruch auf Anpassung an diese Honorarsätze. Die vertraglichen Honorarvereinbarungen sind bindend.

Gleiches gilt im Rahmen von Stufenverträgen bei Abruf einer weiteren Leistungsstufe. Der Abruf bereits vorgesehener Stufen bleibt weiterhin möglich. Es verbleibt dann aber bei der vertraglichen Honorarvereinbarung (auch wenn sich diese nach einer Vorgänger-HOAI richtet). Eine nachträgliche Anpassung des Honorars an die Mindestsätze einer Nachfolge-HOAI kann nicht mehr verlangt werden (siehe auch IV.).

### Vergaben und Vertragsschluss

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der

HOAI dürfen in Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Angebote nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden, dass sie Mindesthonorarsätze unterschreiten oder Höchsthonorarsätze überschreiten. Die in der HOAI enthaltene Honorarberechnungssystematik (s. II. 1. Absatz) ist im Anwendungsbereich der HOAI für die Übergangszeit jedoch auch weiterhin zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung zu machen. Die Formblätter zur Honorarermittlung beziehen sich deshalb weiterhin auf diese Systematik, sehen jedoch frei bestimmbare Zu- und Abschläge in prozentualer Form vor. Als Honorarbasis dienen die bisherigen, jeweiligen Mindestsätze der HOAI, auf die Zu- oder Abschläge vereinbart werden können.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur HOAI trifft keine Aussage zu der Frage, zu welchem Anteil nach vergaberechtlichen Kriterien der angebotene Preis in die Zuschlagsentscheidung einzufließen hat. Trotz des Wegfalls von verbindlichen Mindest- und Höchsthonoraren ist es erforderlich, die Formulierung der Zuschlagskriterien auf die qualitativen Anforderungen an die Leistung abzustimmen. Dabei ist weiterhin insbesondere der Abschnitt 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu beachten, der ausdrücklich den Leistungswettbewerb als gesetzliches Leitbild vorsieht (§ 76 Abs. 1 S. 1 VgV).

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an das Vergabeverfahren, die an andere Dienstleistungen gestellt werden, welche keinem zwingenden Preisrecht unterworfen sind. Nach diesen allgemeinen Regeln ist bei Verdacht auf ein „ungewöhnlich niedriges Angebot“ gemäß § 60 VgV zu verfahren. Allein die Tatsache, dass Angebotspreise die bisherigen Mindestsätze der HOAI unterschreiten, ist kein ausreichender Grund, auf ein ungewöhnlich niedriges Angebot zu schließen.

### III.

Die in Folge des EuGH-Urteils erforderlichen Anpassungen der Vergabehandbücher für freiberuflich Tätige (VHLF und HVA F-StB) erfolgen kurzfristig.

Bis zur Verfügbarkeit der überarbeiteten Vertragsformblätter ist bei Verträgen im Anwendungsbereich der HOAI an geeigneter Stelle, im Formblatt 602-F (Stand 06/2016) des VHLF in § 8, folgende Voreintragung aufzunehmen:

„Als Honorarbasis wird der Mindestsatz der Honorartafeln nach § ... HOAI zugrunde gelegt. Der Honorarsatz ergibt sich aus der Honorarbasis zuzüglich bzw. abzüglich des vom Auftragnehmer in der Vertragsanlage ... in der Zeile ... angebotenen Zu- bzw. Abschlags.“

Seite 4 von 4

Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs richtet sich die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen gemäß § 10 HOAI nach dem vereinbarten Honorarsatz inklusive des in ... vereinbarten Zu- oder Abschlags.“

IV.

Der Erlass des BMVI (KoM-WSV/2216.11/24-4 vom 14.04.2015) wird aufgehoben. Dieser beinhaltete Regelungen über die Anwendung der Übergangsvorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bei stufenweiser Beauftragung. Mit dem Wegfall des verbindlichen Charakters der Preisvorgaben entfällt der diesbezügliche Regelungsbedarf.

V.

Die neuen Formblätter zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten, zur Ermittlung der Honorarzone und zur Honorarermittlung werden parallel zu diesem Erlass zur Verfügung gestellt.

  
Reinhard Klengen